



Pferdebereitstellungsvertrag

Der Pferdebesitzer

Name und Anschrift des Pferdebesitzers

und

der/die Fahrer (in)

Name und Anschrift des Fahrers

vereinbaren den nachfolgenden Pferdebereitstellungsvertrag.

1. Vertragsbeteiligte

Der Pferdebesitzer ist Eigentümer (ggfls. Verfügungsberechtigter) des Pferdes

*Name, FN-Ordnungs-Nr., Lebensnummer; Farbe, Alter, Geschlecht;
Abstammung: Vater, Mutter-Vater*

und bereit, dieses Pferd dem dies annehmenden Fahrer nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum Zwecke des Trainings und Turniereinsatzes im Einspanner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ist der Pferdebesitzer nicht Eigentümer des Pferdes im zivilrechtlichen Sinne, so versichert er die erforderliche Vertretungsmacht zum Abschluß dieses Vertrages.

Gemeinsames Ziel ist der Einsatz des Pferdes im gehobenen Einspannersport und bei entsprechender Leistung auch auf internationaler Ebene.

2.) Zu diesem Zweck wird das Pferd eingestallt bei:

*Name und Anschrift des Stallbesitzers (falls nicht beim Fahrer selbst);
ggfl. genaue Anschrift des Stalles*



2. Test-/Probezeit

Um die Kompatibilität von Pferd und Fahrer bzw. die Wettkampftauglichkeit des Pferdes angemessen überprüfen zu können, vereinbaren die Parteien eine Test- und Probezeit von vier Wochen. Zu diesem Zweck wird das Pferd vom Fahrer auf eigene Kosten, aber auf Risiko des Pferdebesitzers in den für den Aufenthalt des Pferdes vorgesehenen Stall transportiert.

Bis zum Ablauf der Test- und Probezeit können beide Parteien diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung aufkündigen. Falls die Kündigung vom Fahrer ausgeht, verpflichtet sich dieser, das Pferd unverzüglich in den Heimatstall zurück zu transportieren bzw. auf seine Kosten transportieren zu lassen. Geht die Kündigung hingegen vom Besitzer aus, geht der Rücktransport zu Lasten des Besitzers. Wird das Pferd in diesem Falle vom Fahrer zurücktransportiert, hat dieser einen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

Nach Ablauf der Test- und Probezeit stellt der Besitzer dem Fahrer das Pferd für eine Zeitdauer von drei (*optional: zwei*) Jahren bis zum zur Verfügung.

3. Weisungsrecht

Auf ein Weisungsrecht hinsichtlich der Turnierstarts bzw. Art und Umfang des Trainings verzichtet der Besitzer, jedoch unter der ausdrücklichen Maßgabe, dass Training und Turniereinsatz unter Beachtung der Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfolgt.

Der Fahrer ist nicht berechtigt, das Pferd ohne Zustimmung des Pferdebesitzers turniermäßig in anderen Anspannungsarten als dem Einspänner zu zeigen. Ein Training im Zwei- oder Mehrspänner ist hierdurch ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

4. Kostentragung

Die laufenden Unterhaltskosten des Pferdes für Stall, Futter, Einstreu, Hufschmied etc. trägt der Fahrer.

Die Kosten für Nenn- bzw. Startgelder sowie Fahrtkosten zum Turnier, die laufende tierärztliche Betreuung einschließlich der erforderlichen Impfungen gehen zu Lasten des Fahrers.



Der Pferdebesitzer hält das Pferd auf seine Kosten gegen Risiken aus der gesetzlichen Tierhalter- und Tierhüterhaftung versichert. Auf Verlangen ist dem Fahrer das Bestehen eines Versicherungsvertrages durch Überlassung einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

Dem Fahrer stehen als Aufwandsersatz die mit dem bereitgestellten Pferde gewonnenen Gewinnelder zu. Gewinnelder, die vom Veranstalter unmittelbar an den Besitzer ausgezahlt werden, wird dieser zeitnah an den Fahrer weitergeben.

Außergewöhnliche Aufwendungen, insbesondere tierärztliche Maßnahmen bei Verletzungen oder Erkrankungen werden je zur Hälfte vom Fahrer und Pferdebesitzer getragen. Die Entscheidung über Art und Umfang einer erforderlichen tierärztlichen Behandlung werden im Einvernehmen zwischen Pferdebesitzer und Fahrer getroffen.

5. Kündigung des Vertrages

Der Fahrer ist berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats diesen Pferdebereitstellungsvertrag zu kündigen.

Der Pferdebesitzer ist während der Laufzeit des Vertrages lediglich zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Fahrer das Pferd unter nachhaltiger Verletzung der ethischen Grundsätze des Pferdefreundes misshandelt oder trotz vorangegangener schriftlicher Rüge Mängel in der Fütterung und Haltung des Pferdes nicht abstellt.

Sollte über die zur Kündigung berechtigenden Tatsachen Uneinigkeit zwischen den Parteien bestehen, so unterwerfen sich die Parteien hierzu einer Schlichtung gem. Ziff. 8 dieser Vereinbarung.

6. Verkauf des Pferdes

Soll das Pferd während der Laufzeit dieses Vertrages veräußert werden, so räumt der Eigentümer des Pferdes dem dies annehmenden Fahrer ein Vorkaufsrecht ein.



Falls das Pferd während der Laufzeit dieses Bereitstellungsvertrages im Einvernehmen der Parteien an einen Dritten veräußert wird, hat der Fahrer Anspruch auf Auszahlung von 20 % des Kaufpreises.

Die Bereitstellung bleibt auch im Falle des Verkaufs des Pferdes analog § 566 Abs. 1 BGB grundsätzlich bestehen.

Sollte das Pferd nach Beendigung der Bereitstellungszeit innerhalb einer Frist von 6 Monaten veräußert werden, hat der Fahrer einen Anspruch auf 15 %, bei einem Verkauf nach 6 bis 12 Monaten auf 10 % des Verkaufspreises, sofern das Pferd zu einem höheren Preis verkauft wird als,- € (Basispreis).

Der Anspruch richtet sich unmittelbar gegen den Eigentümer des Pferdes als Verkäufer, hilfsweise gegen den Verfügungsberechtigten, der als Pferdebesitzer diesen Pferdebereitstellungsvertrag abgeschlossen hat.

7. Streitschlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind und zwischen den Parteien nicht im Einvernehmen geregelt werden können, findet zunächst ein Schlichtungsverfahren statt.

Schlichtungsgremium ist der Vorsitzende von *pro Einspänner e.V.* oder ein von diesem benannter Vertreter, der Bundestrainer der Einspännerfahrer oder ein von diesem benannter Vertreter sowie der Vorsitzende der Fachgruppe Fahren im Deutschen Reiter- und Fahrer-Verband e.V. oder ein von diesem benannter Vertreter.

Eventuell anfallende Kosten für die Inanspruchnahme dieses Schlichtungsgremiums tragen die Parteien nach dem Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Ort, Datum

Unterschrift Pferdebesitzer

Unterschrift Fahrer